



Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 7. Mai 2018

**Stellungnahme der Fachstelle kindsverlust.ch
zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die
Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)**

(„Bundeslösung Infostar“ und zivilstandesamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Deutschschweizer Kompetenzzentrum beim frühen Verlust eines Kindes nimmt die Fachstelle kindsverlust.ch sehr gerne Stellung zum oben genannten Vernehmlassungsverfahren.

Die geplante Neuregelung der Beurkundung fehlgeborener Kinder schliesst eine Gesetzeslücke, die einen relevanten Beitrag leistet in der Grundversorgung von Eltern beim frühen Tod ihres Kindes. Die Erfahrungen an der Fachstelle kindsverlust.ch zeigen, dass die Anerkennung eines Kindes, das noch vor seiner Geburt verstorben ist, eine zentrale Rolle dabei spielt, wie Eltern mit dem frühen Verlust ihres Kindes einen Umgang finden können. Mit dem neuen Melderecht zur Registrierung eines Kindes, das vor der 22. Schwangerschaftswoche oder mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm tot zur Welt kommt, wird ab dem 1. Januar 2019 eine offizielle Anerkennung dieser Kinder möglich.

Wir begrüssen diese Neuregelung sehr! Damit verbunden ist für die betroffenen Familien eine Anerkennung ihrer Mutterschaft/Elternschaft und es ist ein Zeichen von Respekt dem verstorbenen Kind gegenüber. Diese Aspekte wirken sich hilfreich im Bewältigungsprozess des frühen Verlustes aus, was wir durch unsere Erfahrungen und anhand internationaler Studien bestätigen können.



Wir begrüßen auch die Regelung, dass betroffene Eltern innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Verordnung ihr fehlgeborenes Kind rückwirkend registrieren lassen können, wie dies in Art. 99c geregelt ist. Dies entspricht einem grossen Bedürfnis vieler Eltern, welche ihr Kind in den vergangenen Jahren früh gehen lassen mussten, und es ist zentral, dass dieser Punkt in der definitiven Verordnung beibehalten wird.

Im Folgenden machen wir auf zwei Punkte im geplanten Verordnungstext aufmerksam, bei denen aus unserer Sicht noch Klärung besteht und wir eine Anpassung anstreben:

1) Zentraler Aspekt für die betroffenen Eltern ist es, eine Gleichbehandlung zu erleben wie Eltern, deren Kind lebend zur Welt kommt. Dabei geht es vor allem darum, dass das verstorbene Kind als „Kind“ anerkannt wird und nicht nur das Ereignis „Geburt“ oder „Fehlgeburt“ registriert wird. Entsprechend schlagen wir vor, hier die gleiche Terminologie wie bei der Registrierung eines lebenden Kindes zu verwenden. Das entspricht auch der Wortwahl von Art. 9b, wo die Bezeichnungen „Tot- und Fehlgeborene“ verwendet und also das Kind und nicht das Ereignis bezeichnet wird.

2) Bei einem Kind, das in den ersten 5 Schwangerschaftsmonaten zur Welt kommt, ist das Geschlecht nicht immer deutlich ersichtlich. Daher empfehlen wir, eine entsprechende Rubrik in den Formularen/im Erfassungssystem ergänzend einzufügen.

Nachfolgend unser Vorschlag, wie diese Anpassungen in der Zivilstandsverordnung vorgenommen werden können:

Beurkundung tot- und fehlgeborener Kinder

Art. 9 Geburt eines lebenden Kindes

Die Geburt eines lebenden Kindes wird im Personenstandsregister beurkundet.

*Art. 9a **Geburt eines toten Kindes** ~~Totgeburt, Fehlgeburt~~*

*1 **Die Geburt eines toten Kindes wird** ~~Totgeburten werden~~ im Personenstandsregister beurkundet.*

2 Als Totgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.

*3 **Ein Kind, das durch Fehlgeburt zur Welt kommt,** ~~Eine Fehlgeburt~~ wird auf Gesuch der Mutter oder des Vaters ~~des Kindes~~ im Personenstandsregister beurkundet, wenn der Ereignisort in der Schweiz ist oder wenn die Mutter oder der Vater ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben oder das Schweizer Bürgerrecht besitzen.*



Dem Gesuch ist eine Bescheinigung der Fehlgeburt durch die Ärztin, den Arzt, die Hebamme oder den Entbindungspfleger beizulegen.

4 Als Fehlgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und weder ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm noch ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.

Art. 9b Zusatz

Bei der Angabe zum Geschlecht des Kindes wird eine Rubrik „unbekannt“ oder „uneindeutig“ angefügt, so dass auch Kinder erfasst werden können, bei denen das Geschlecht nicht oder unklar nachgewiesen werden kann.

Wir begrüssen den vorliegenden Vorschlag für die Änderung der Zivilstandsverordnung sehr, und wir danken Ihnen, Frau Bundesrätin, dem Gesamtbundesrat und den zuständigen Stellen, dass Sie die Bedürfnisse von Eltern früh verstorbener Kinder ernst nehmen und früh verstorbenen Kindern Respekt entgegenbringen.

Für Rückfragen oder weitere unterstützende Massnahmen wie Fachauskünfte oder Erfahrungsberichte stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für die Prüfung der Änderungsvorschläge und mit freundlichen Grüssen,

Ulrich Brönnimann
Präsident Trägerverein kindsverlust.ch

Anna Margareta Neff Seitz
Leiterin kindsverlust.ch